

S A T Z U N G
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung) vom 22. Juli 2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 28 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenhöhe

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsjahr 2021 / 2022

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	134 €	104 €	69 €	23 €

Alter des Kindes	2 bis 3 Jahre			
Anzahl der Kinder im Haushalt	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Umfang der Betreuung	2 Tage			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	98 €	76 €	50 €	17 €
Umfang der Betreuung	3 Tage			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	146 €	114 €	76 €	25 €
Umfang der Betreuung	4 bis 5 Tage			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	244 €	190 €	126 €	42 €

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 28.06.2021

Ragg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.